

### 2.5.2 Kirche und Gesellschaft: Die Erklärung über die Religionsfreiheit

#### **Dignitatis Humanae (DH): Das Recht der Person und der Gemeinschaften auf gesellschaftliche und bürgerliche Freiheit in religiösen Dingen**

*Margit Eckholt*

#### **Einführung in die Erklärung:**

Ursprünglich wurde die Erklärung über die Religionsfreiheit als Kapitel V des Entwurfs über den Ökumenismus vom Sekretariat für die Förderung der Einheit der Christen erarbeitet; der Text war zunächst als Anhang zum Kapitel IV über die Juden vorgesehen; dann wurde er sechsmal überarbeitet und danach als selbständiger Text im November 1964 erneut diskutiert. Es folgten mehrmalige Überarbeitungen, bis die Erklärung am 7. Dezember 1965 mit 2308 Ja- und 70 Nein-Stimmen verabschiedet und feierlich verkündet werden konnte.

Religionsfreiheit war bis dahin kein Thema: Toleranz wurde im Wesentlichen nur als Duldung der Anderen verstanden. Erst die fünfte Textfassung enthielt den Untertitel, der das Verständnis dieser Erklärung deutlich macht: ausgehend von der Würde des Menschen wird jeder menschlichen Person das Recht auf religiöse Freiheit zugesprochen, die ihr von keiner Instanz aberkannt werden darf. Von diesem Inhalt ausgehend ist dies ein kurzer, aber gerade heute in einer Zeit religiöser Vielfalt bedeutender Text.

#### **Gliederung der Erklärung:**

Artikel 1: Grundlegung (DH 1)

Kapitel 1: Allgemeine Grundlegung der Religionsfreiheit (DH 2-8)

Kapitel 2: Die Religionsfreiheit im Licht der Offenbarung (DH 9-15)

**Die Texte aus Dignitatis Humanae 2 und 9:**

*DH 2: Das Vatikanische Konzil erklärt, daß die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, daß alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so daß in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln.*

*Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muß in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, daß es zum bürgerlichen Recht wird.*

*DH 9: Was das Vatikanische Konzil über das Recht des Menschen auf religiöse Freiheit erklärt, hat seine Grundlage in der Würde der Person, deren Forderungen die menschliche Vernunft durch die Erfahrung der Jahrhunderte vollständiger erkannt hat. Jedoch hat diese Lehre von der Freiheit ihre Wurzeln in der göttlichen Offenbarung, weshalb sie von Christen um so gewissenhafter beobachtet werden muß. Denn obgleich die Offenbarung das Recht auf Freiheit von äußerem Zwang in religiösen Dingen*

*nicht ausdrücklich lehrt, läßt sie doch die Würde der menschlichen Person in ihrem ganzen Umfang ans Licht treten; sie zeigt, wie Christus die Freiheit des Menschen in Erfüllung der Pflicht, dem Wort Gottes zu glauben, beachtet hat, und belehrt uns über den Geist, den die Jünger eines solchen Meisters anerkennen und dem sie in allem Folge leisten sollen.*

**Kommentar:**

Durch die grundsätzliche Anerkennung der Würde der menschlichen Person ergibt sich zwingend Freiheit gerade auch in Angelegenheiten der Religion; dies hat große Konsequenzen für das neue Miteinander der Religionen:

Zunächst besteht eine Gleichberechtigung der Religionen, was die öffentliche Ordnung angeht: Das Recht der Religionsfreiheit steht in keinem Zusammenhang mit der Wahrheit oder Falschheit einer Religion; damit ist der Weg frei, allen religiösen Gemeinschaften gleiche Rechte zuzusprechen.

Es gehört außerdem zur religiösen Freiheit, dass die religiösen Gemeinschaften nicht daran gehindert werden, die besondere Fähigkeit ihrer Lehre zur Ordnung der Gesellschaft und zur Beseelung des ganzen menschlichen Tuns zu zeigen.

Begründet ist dies letztlich christologisch: durch die Freiheit, für die Jesus Christus steht und zu der er befreit (Gal 5,1).

**Fragen aus Frauenperspektive:**

- Was heißt es für mich als Frau, meine Religion in einer Gesellschaft frei ausüben zu können?
- Wie gehen wir mit religionsfeindlichen Normen in der Gesellschaft um? Wie befördern wir die Freiheit der Religionsausübung für Religionsgemeinschaften, deren Inhalte uns fremd sind?
- Welche Werte verbinde ich mit der Würde einer Person, im besondern einer Frau? Wie werden diese durch Religion bewahrt und geschützt?

**Methodische Idee:**

- **Religion und Freiheit:** Die Frauen sammeln Sachverhalte, in denen Religionsfreiheit beschränkt wird – sowohl in anderen Ländern als auch in unserem Land. Sie überlegen, weshalb und wie dies aus Sicht des Textes verändert werden kann. Ein Pro- und Contra-Gespräch über die Grenzen der Religionsfreiheit vertieft die inhaltliche Auseinandersetzung.